

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 114.

33. Jahrgang.

Dienstag, den 28. September

1886.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Sonnabend, den 2. Oktober 1886,

Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.  
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amthaupt-  
mannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 23. September 1886.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirting.

(Skr.)

Für den abwesenden **Johann August Unger** aus Sofa ist unterm 23.  
August dieses Jahres der Fuhrwerksbesitzer Herr **Eduard Friedrich Morgner**  
in Sofa als Abwesenheitsvormund hier verpflichtet worden.

Eibenstock, den 22. September 1886.

Das Königliche Amtsgericht.

Vescht.

(Skr.)

### Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind zum Erwerbe des Bürger-  
rechts **berechtigt** alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der  
letzten zwei Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben,  
Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts  
vollständig berichtet haben,
- 7) entweder
  - a. im Gemeindebezirke ansässig sind, oder
  - b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz  
haben, oder
  - c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur  
Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger  
waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** diejenigen zur  
Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- a. männlichen Geschlechts sind,
- b. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohn-  
sitz haben und
- c. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu ent-  
richten haben.

Diejenigen Einwohner hiesigen Ortes, welche nach Vorstehendem entweder  
berechtigt oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hier selbst zu erwerben, werden  
daher hierdurch aufgefordert, sich hierzu bis

zum 9. Oktober 1886

schriftlich oder mündlich in der Rathregistratur zu melden.

Eine Unterlassung der Anmeldung Seiten der zum Erwerbe des Bürger-  
rechts verpflichteten Personen verwickelt eine Geldstrafe von 15 Mark, bez. ent-  
sprechende Haftstrafe.

Eibenstock, am 22. September 1886.

Der Stadtrath.

Vöcher, Bürgermstr.

(Skr.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung der vorgelegten  
Regierungsbehörde beschlossen worden ist, vom 1. Januar 1887 ab den Zins-  
fuß für sämtliche Einlagen bei der hiesigen Sparkasse von  $3\frac{3}{4}\%$  auf  $3\frac{1}{10}\%$   
herabzusetzen.

Schönheide, am 16. September 1886.

Der Gemeinderath.

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der vorgelegten Regierungsbehörde ist von dem unter-  
zeichneten Stadtrath unter Zustimmung des hiesigen Stadtverordneten-Collegiums  
beschlossen worden,

vom 1. Januar 1887 ab den Zinsfuß für sämtliche Einlagen  
der hiesigen Sparkasse von  $3\frac{3}{4}\%$  auf  $3\frac{1}{4}\%$  herabzusetzen.

Indem hierzu bemerkt wird, daß hierdurch die Bekanntmachung vom 13.  
August 1886 bezüglich der Herabsetzung des Einlagenzinsfußes von  $3\frac{3}{4}\%$  auf  
 $3\frac{1}{2}\%$  ihre Gültigkeit verliert, wird dies in Gemäßheit von § 8 Absatz 5 des  
Sparkassenregulativs vom 17. Oktober 1878 hiermit zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht.

Eibenstock, am 24. September 1886.

Der Stadtrath.

Vöcher, Bürgermstr.

(Skr.)

### Die Altersversicherung.

Nach der Durchführung der staatlichen Kranken-  
kassen und der Unfallversicherung, welche letztere neuer-  
dings durch den Reichstag erweitert worden ist und  
auch in Zukunft noch des ergänzenden Ausbaues be-  
darf, soll die 3. Etappe der „Sozial-Reform“, die  
Altersversicherung, in Gesetzesform eingebracht  
und beraten werden. Gegen die angeblich unge-  
heuren oder unerschwingbaren Kosten dieses die soziale  
Gesetzgebung ergänzenden Instituts sind von anderer  
und wohlinformirter Seite bereits statistische Berech-  
nungen vorgebracht worden, welche die Möglichkeit  
seiner Durchführung vollaus begründen. Es handelt  
sich dabei überhaupt mehr um die gesetzliche Regel-  
ung von privaten Lasten, welche die Armenpflege,  
die Familien und die Arbeitgeber so wie so schon  
tragen, und die Summen, welche als „Staatszuschuß“  
in Erscheinung treten, werden bereits von den Ein-  
zelnen, von der Familie und von der Gemeinde ge-  
tragen. Dieser Staatszuschuß wird allerdings in sehr  
verschiedener Höhe angegeben; in einzelnen Schriften  
wird er auf 9, 19 und mehr Millionen berechnet,  
ja behauptet, es gleiche die Ausgabe den Zinsen eines  
Kapitals von 680 Millionen Mark.

Es existirt keine Last auf dem Lebenswege zum  
Greisenalter, die Absterbe-Ordnung ist eine gesetz-  
mäßige und statistisch bekannte.

Es sterben eben jährlich mehr als 100,000 Alte  
und es wird 36 bis 37 Jahre dauern, ehe das In-  
stitut der Altersversicherung den Gemeinden die Unter-  
stützungslast abnimmt. Letztere wird von Jahr zu  
Jahr kleiner und man hat die beiden Wege, daß sie  
bis etwa zum Jahre 1925, wenn wir von 1888 an  
die staatliche Altersversicherung als durchgeführt an-  
nehmen, diese Last fortbauern läßt, oder daß der  
Staat mit seinem Kredit sofort die bezüglichen Lasten

übernimmt. Im letzteren Falle würde sich bei der  
bedeutenden Höhe dieser Summe eine provisorische  
neue Steuer empfehlen, welche etwa den Betrag der  
bisherigen Privatwohlthätigkeit repräsentirt, während  
gleichzeitig die Arbeiter etwa  $\frac{2}{100}$ , die Arbeitgeber  $\frac{3}{100}$   
oder  $\frac{4}{100}$  zu entrichten hätten. In diesem Falle würde  
die Reichsbühlfürsorge sich auf 10 bis 20 Millionen stellen.  
Man kann die Arbeiter nicht warten lassen, bis sich  
die nöthigen Kapitalien ansammeln, denn 37 Jahre  
sind für die jetzt lebenden „Alten“ und die inzwischen  
„Alt-Werdenden“ eine irdische Ewigkeit.

Das Material der ähnlichen Gesetzgebungen für  
Arbeiter mit geschwächter und verbrauchter Kraft in  
England, Belgien und Frankreich bietet schätzbares  
aber nicht genügendes Material; eine humane deutsche  
Sozialreform muß sich aus sich selbst aufbauen. Für  
die Nothwendigkeit derselben sprechen in erster Mah-  
nung die Arbeiterbewegungen in allen Kulturländern,  
besonders in Belgien und in Amerika. Ueberall liegt  
ihre Ursache in der Vergeblichkeit des Strebens der  
Arbeiter, sich durch eigene Hilfe eine ausreichende  
Existenz zu gründen, wenn Alter, Arbeitslosigkeit und  
Invalidität den Ertrag der Arbeit mindern oder vernich-  
ten.

In dem Sinne der „Hülfe“ legt die Allerhöchste  
Votschaft von 1883 dem Reichstage an's Herz, daß  
die Gesetzgebung sich nicht allein auf polizeiliche und  
strafrechtliche Maßregeln zur Unterdrückung und Ab-  
wehr staatsgefährlicher Umtriebe beschränken darf,  
sondern suchen muß zur Heilung oder doch zur Minder-  
ung des durch's Strafgesetz bekämpften Uebels Re-  
formen einzuführen, welche dem Wohle der Arbeiter  
förderlich und die Lage derselben zu bessern und zu  
sichern geeignet sind, — und in demselben hieß es  
schon 1881 in der bezüglichen Votschaft des Kaisers:  
„Aber auch diejenigen, welche durch Alter und In-  
validität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamt-

heit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein  
höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher  
hat zu Theil werden können. Für diese Fürsorge die  
rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige,  
aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemein-  
wesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des  
christlichen Volkslebens steht.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Zu den beiden Interpel-  
lationen Horvat's und Franjo's im ungarischen  
Unterhause ist noch eine neue vom Grafen Apponyi  
gekommen, der bereits vor mehreren Tagen in einer  
Versammlung seiner Wähler eine ziemlich ausfallende  
Rede gegen das deutsch-österreichische Bünd-  
niß gehalten hatte. Graf Apponyi motivirte nach  
telegraphischer Meldung seine Interpellation in fol-  
gender Weise: Das Interesse Oesterreich-Ungarns  
schließe die einseitige Ausbreitung der Machtphäre  
einer einzelnen Großmacht am Balkan aus, er frage,  
ob die Interessen der Monarchie mit der Einmischung  
Rußlands durch einen Spezialkommissar in die inneren  
und selbst in die Justiz-Angelegenheiten Bulgariens  
vereinbart werden könnten; da ferner wahrzunehmen  
sei, daß die deutsche Diplomatie die russischen Be-  
strebungen in dieser Hinsicht unterstütze, richte er an  
die Regierung die Frage, welche Aenderung in dem  
deutsch-österreichischen Bündnisse eingetreten sei und  
aus welchen Gründen dies geschehen sei. — Die  
ungarischen Politiker, so schreiben die Berl. „Neueste  
Nachr.“, reden immer von einer einseitigen Ausbrei-  
tung der Machtphäre Rußlands, während Rußlands  
Machtphäre in Bulgarien doch seit ein paar Jahren  
eine unleugbare Einbuße erlitten hat, wogegen Oester-  
reich im vollen Besitz Bosniens und der Herzegowina  
geblieben ist. Daß Rußland eifersüchtig darüber